

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Migration

Hannover, den 09.07.2014

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1394

Berichtersteller: Abg. Marco Brunotte (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Holger Ansmann
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1394

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Wohnraumförderungsgesetzes**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Wohnraumförderungsgesetzes

Das Niedersächsische Wohnraumförderungsgesetz vom 29. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 403) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Worte „Artikel 8 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634)“ durch die Worte „Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 4 werden nach der Angabe „Energie-Einsparungen“ die Worte „durch die energetische Sanierung und die Nutzung erneuerbarer Energien“ eingefügt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden die Worte „vorschlagen (Benennung)“ durch das Wort „benennen“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Einkommensgrenze“ die Worte „und der Zweckbindung des Wohnraums“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Wohnraums“ die Worte „und seiner Zweckbindung“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 3 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Wohnraums“ die Worte „und seiner Zweckbindung“ eingefügt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach dem Klammerzu-

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Wohnraumförderungsgesetzes**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Wohnraumförderungsgesetzes

Das Niedersächsische Wohnraumförderungsgesetz vom 29. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 403) wird wie folgt geändert:

1. § 1 **wird wie folgt geändert:**
 - a) Satz 1 **wird** _____ **gestrichen.**
 - b) **Der bisherige Satz 2 wird einziger Satz und darin wird das Wort „Es“ durch die Worte „Dieses Gesetz“ ersetzt.**
2. In § 2 Abs. 4 werden nach **den Worten „im Wohnungsbestand“** die Worte „durch die energetische **Modernisierung oder** die Nutzung erneuerbarer Energien“ eingefügt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) **wird gestrichen**
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) *unverändert*
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Wohnraums“ die Worte „und **von** seiner Zweckbindung“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 3 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Wohnraums“ die Worte „und **von** seiner Zweckbindung“ eingefügt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach dem Klammerzu-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1394

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

satz „(BGBl. I S. 2098, 2102)“ ein Komma eingefügt und die Worte „bis zum Jahr 2013 auf Niedersachsen entfallenden Beträge“ durch die Worte „geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401), auf Niedersachsen entfallenden Beträge nach Maßgabe des Haushalts“ ersetzt.

- b) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Niedersachsen“ der Klammerzusatz „(NBankG)“ eingefügt.
- c) Nummer 6 wird gestrichen.
- d) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:

Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

- e) Es werden die folgenden Nummern 7 bis 9 angefügt:

„7. die aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) auf Niedersachsen entfallenden Beträge zur Förderung der energetischen Sanierung des privaten Wohnungsbestandes und der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in sozial benachteiligten Quartieren,

8. die zur Förderung von Wohnraum für Studierende an Hochschulstandorten bereitgestellten Haushaltsmittel des Landes und

9. die von der NBank auf der Grundlage von § 6 Abs. 7 NBankG zur Finanzierung der Wohnraumförderung aufgenommenen Darlehen oder sonstigen Refinanzierungsmittel.“

- 5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.
- c) Es werden die folgenden Nummern 3 bis 5 angefügt:

satz „(BGBl. I S. 2098, 2102)“ ein Komma eingefügt und die Worte „bis zum Jahr 2013 auf Niedersachsen entfallenden Beträge“ durch die Worte „geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401), auf Niedersachsen entfallenden Beträge _____“ ersetzt.

- b) bis e) *unverändert*

- 5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) In Nummer 2 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt _____.
- c) Es werden die folgenden Nummern 3 bis 5 angefügt:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1394

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

- | | |
|--|--|
| <p>„3. auf der Grundlage von Bewilligungen für Fördermaßnahmen der EU-Strukturfondsförderung ab 2014 vorgenommen werden,</p> <p>4. auf der Grundlage von Bewilligungen für Fördermaßnahmen zur Schaffung von Wohnraum für Studierende an Hochschulstandorten vorgenommen werden oder</p> <p>5. für Zins- und Tilgungsleistungen der nach § 6 Abs. 7 NBankG zur Finanzierung der Wohnraumförderung aufgenommenen Darlehen oder sonstigen Refinanzierungsmittel bestimmt sind.“</p> <p>6. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Wohnberechtigungsscheines“ die Worte „wohnt oder“ eingefügt.</p> <p>7. § 19 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Satz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„²Abweichend von Satz 1 richten sich die Verfahren nach dem Zweiten Abschnitt sowie nach § 17 ausschließlich nach diesem Gesetz.“</p> <p>b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:</p> <p>„³Abweichend von Satz 1 ist für die Verzinsung und Tilgung der nach § 45 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bewilligten Familienzusatzdarlehen § 45 Abs. 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden.“</p> | <p>„3. <i>unverändert</i></p> <p>4. <i>unverändert</i></p> <p>5. für Zins- und Tilgungsleistungen bestimmt sind, die für nach § 6 Abs. 7 NBankG zur Finanzierung der Wohnraumförderung aufgenommene_ Darlehen oder sonstige_ Refinanzierungsmittel geleistet werden.“</p> <p>6. <i>unverändert</i></p> <p>7. § 19 wird wie folgt geändert:</p> <p>0/a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wohnraumförderungsgesetz“ die Worte „vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634),“ eingefügt.</p> <p>a) Satz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„²Abweichend von Satz 1 richten sich die Verfahren nach dem Zweiten Abschnitt sowie die Zuständigkeit für Verfahren nach § 17 ausschließlich nach diesem Gesetz.“</p> <p>b) <i>unverändert</i></p> |
|--|--|

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1394

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

Artikel 2

Änderung der Verordnung über sachliche
Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten

Artikel 2

Änderung der Verordnung über sachliche
Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten

§ 7 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten
für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
vom 4. Mai 2010 (Nds. GVBl. S. 210), zuletzt geän-
dert durch Verordnung vom 20. November 2013 (Nds.
GVBl. S. 266), wird wie folgt geändert:

unverändert

1. In Nummer 12 wird am Ende das Semikolon durch
einen Punkt ersetzt.
2. Nummer 13 wird gestrichen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkün-
dung in Kraft.

Artikel 3
Inkrafttreten

unverändert